



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Düsseldorf, den 21.08.2023

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG in Duisburg durch weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage für Schwefeldioxid flüssig)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Grillo-Werke AG mit Bescheid vom 28.03.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid am Standort an der Buschstraße 95 in 47169 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Grillo-Werke AG  
Weseler Straße 1  
47169 Duisburg

Datum: 28. März 2023

Seite 1 von 22

Aktenzeichen:  
53.02-0388744-0160-G16-  
0028/22  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage)**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.12.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.03.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0388744-0160-G16-0028/22**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 10.12.2021, eingegangen am 06.04.2022 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.03.2023, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 28. März 2023

Seite 2 von 22

Der Grillo-Werke AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung der**  
**Spaltanlage und**  
**Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid**

**am Standort**  
**Grillo-Werke Hamborn,**  
**Buschstr. 95, 47169 Duisburg,**  
**Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 294**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Herstellung von 200 t/d flüssigem Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)  
(unverändert)

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Errichtung und Betrieb eines kombinierten SO<sub>2</sub>-Betriebs- und Notgaswäschers (K2510) als Ersatz für den bestehenden Notgaswäscher (K2500) mit einem NaOH-Notvorlagebehälter (B2560) und Kamin und Erfassung und Reinigung von SO<sub>2</sub>-haltiger Raumluft der Lagertanks und weiterer möglicher Leckagestellen bei einer Betriebsstörung
- 2) Erfassung und Abluftreinigung von Kleinmengen an SO<sub>2</sub> bei der Abfüllung
- 3) Sicherheitstechnische Optimierung der Abgasung und Reinigung von Großgebinden



Datum: 28. März 2023

Seite 3 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-  
0028/22

Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) von 200 t/d SO<sub>2</sub> im Drei-Schicht-Betrieb ist mit dieser Änderung **nicht** verbunden.

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

# II.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



Datum: 28. März 2023

Seite 4 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-  
0028/22

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 300.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**6.650,00 Euro**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200002439314**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld



(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Datum: 28. März 2023

Seite 5 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Grillo-Werke AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Duisburg-Hamborn u.a. eine Spaltanlage (Anlage zur Verwertung schwefelhaltiger Abfallstoffe durch Verbrennen) und eine Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid, bestehend aus Absorption, Desorption und Kondensation.

Das flüssige Schwefeldioxid wird in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage) in drei Tanks gelagert und zum Versand in Eisenbahnkesselwagen, Fässern und Flaschen abgefüllt.

Insbesondere Großgebilde wie Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainer werden regelmäßig für den Transport von SO<sub>2</sub> genutzt. Diese Großgebilde können bei der Rücklieferung noch Restmengen an flüssigem SO<sub>2</sub> enthalten, so dass diese Gebilde sicher abgegast und gereinigt werden müssen. Die bei der Abgasung entstehende Abluft wird zur Absorption geleitet. SO<sub>2</sub> wird außerdem in Kleingebinde, d.h. Flaschen und Fässer abgefüllt, die anschließend in einem Außenlager gelagert werden. Bei der Abfüllung von Kleingebinden wird die Abluft punktuell abgesaugt, um Restmengen an SO<sub>2</sub> zu erfassen. Diese Abluft wird derzeit ebenfalls in die Absorption geleitet.

Im Leckagefall kann die SO<sub>2</sub>-haltige Raumluft der Lagertankhalle abgesaugt und in einen unmittelbar an der Halle aufgestellten Wäscher geleitet werden. Das Schwefeldioxid wird durch verdünnte Natronlauge herausgewaschen.

Die Grillo-Werke AG beabsichtigt, den vorhandenen Notgaswäscher durch einen neuen Wäscher zu ersetzen und sicherheitstechnisch zu optimieren. Für ggf. mögliche Leckagen im Bereich der Lager- und Abfüllanlage soll die Möglichkeit der Erfassung und Reinigung von SO<sub>2</sub> geschaffen werden. Außerdem soll der neue Wäscher auch Kleinmengen von SO<sub>2</sub>, die im Regelbetrieb bei der Abfüllung z.B. von Kleingebinden anfallen, erfassen und reinigen, um die Absorption nicht weiter mit



Falschlufmengen zu belasten, die nur in geringem Umfang mit Schwefeldioxid beladen sind.

Außerdem soll im Bereich der Abgasung eine PLT-Sicherheitseinrichtung optimiert werden, um den Übertritt von flüssigem SO<sub>2</sub> in die Absorption sicher zu verhindern.

Die Grillo-Werke AG in 47166 Duisburg hat am 10.12.2021 (Eingang am 06.04.2022) für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden folgendermaßen ergänzt:

- mit E-Mail vom 03.08.2022 durch ein Antwortschreiben zu dem Schreiben des LANUV vom 17.06.2022 (Az.: 74-SI-5880),
- mit E-Mail vom 03.08.2022 durch ergänzende Angaben zu dem Nachforderungsschreiben vom 15.06.2022 zum Arbeitsschutz,
- mit E-Mail vom 03.08.2022 durch ergänzende Angaben zu dem Nachforderungsschreiben vom 07.07.2022 zu den Fragestellungen der Stadt Duisburg.
- mit Schreiben vom 13.03.2023 durch überarbeitetes Antragsformular

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG ist den Nummern 4.1.12 und 8.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Datum: 28. März 2023

Seite 6 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22



Datum: 28. März 2023

Seite 7 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-  
0028/22

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1. ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist den Nummern 8.1.1.1 und 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG wird für das Änderungsvorhaben u.a. eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Datum: 28. März 2023

Seite 8 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Grillo-Werke AG betreibt eine Spaltanlage, bestehend aus zwei Drehrohröfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespaltet werden. Das erzeugte schwefeldioxidreiche Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt.

Das beantragte Vorhaben betrifft die sicherheitstechnische Optimierung der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage).

#### Größe des Vorhabens

Die Größe der gesamten Anlage wird durch die Produktionsmenge von flüssigem SO<sub>2</sub> von 200 t/d definiert. Durch das beantragte Vorhaben wird diese Größe nicht verändert.

#### Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Änderung betrifft lediglich die bestehende Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Anlage befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Grillo-Werke AG in Hamborn. Der beantragte Notgaswäscher wird in unmittelbarer Nähe der Lager- und Abfüllanlage für Schwefeldioxid errichtet. Auch dieser Bereich ist schon jetzt industriell genutzt und versiegelt.

#### Abfallerzeugung

Durch die beantragten Änderungen selbst werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Bei der Errichtung von Anlagenteilen wird Bodenaushub anfallen.



## Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Die beantragten Änderungen sind schallschutztechnisch irrelevant. Nach dem den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Durch den Betrieb des Notgaswäschers werden in geringfügigem Umfang SO<sub>2</sub>-Emissionen auch im Regelbetrieb verursacht; diese Emissionen sind bei einem zusätzlichen Emissionsmassenstrom von 0,06 kg/h aber irrelevant.

## Risiko von Störfällen

Der Betrieb der Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung.

Die beantragten Änderungen selbst führen nicht zu zusätzlichen oder anderen sicherheitstechnischen Risiken. Im Gegenteil wird durch die Optimierung nach dem Stand der Technik gewährleistet, dass auch das Störfallrisiko bezogen auf die SO<sub>2</sub>-Anlage weiter minimiert wird.

## Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken sind bei der Realisierung der beantragten Änderungen ausgeschlossen, da die zusätzlich verursachten Emissionen im Normalbetrieb irrelevant sind und somit keine relevanten Immissionen außerhalb des Werksgeländes hervorrufen.

## Standort des Vorhabens

Der Werkskomplex der Grillo-Werke AG ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet einzustufen. Der neue Notgaswäscher soll im Bereich des vorhandenen SO<sub>2</sub>-Lagers errichtet und betrieben werden. Der Boden in diesem Bereich ist versiegelt. Fauna und Flora existieren hier nicht.

Das Werksgelände der Grillo-Werke AG befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhangs, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt ist.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in der Umgebung der Anlage nicht. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete.

Datum: 28. März 2023

Seite 9 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22



Datum: 28. März 2023

Seite 10 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV, so dass auch mögliche Störfall-Risiken zu betrachten sind.

Wie unter Merkmale des Vorhabens ausgeführt, hat das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die beim Regelbetrieb des Notgaswäschers entstehenden zusätzlichen Emissionen an Schwefeldioxid sind irrelevant. Die durch die beantragten Änderungen verursachten Lärmimmissionen sind schallschutztechnisch irrelevant.

Durch die beantragten sicherheitstechnischen Optimierungen wird das beim Betrieb der Anlage bestehende Risiko für die Entstehung von Störfällen weiter minimiert.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 47 vom 24.11.2022) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2022/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



Datum: 28. März 2023

Seite 11 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Grillo-Werke AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 10.12.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 53.1	Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht Stadtplanung Stadtentwässerung Feuerwehr Umweltinformation und -planung Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde



Datum: 28. März 2023

Seite 12 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 03.08.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 28. März 2023

Seite 13 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Der beantragte Notgaswäscher wird so ausgelegt, dass unter allen Betriebsbedingungen ein Emissionskonzentrationswert von Schwefeldioxid im Abgas von  $30 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten wird. Damit wird der allgemeine Emissionskonzentrationswert gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft für Schwefeloxide von  $350 \text{ mg/m}^3$  weit unterschritten.

#### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

#### 3.1.3 Geräusche

Das den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die neuen Geräuschquellen (Betrieb des Notgaswäschers) unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen wie Schallisolierung der Leitungen und Einbau eines Schalldämpfers am Übergang von Ventilatoren zum Kamin verursachten Lärmimmissionen schalltechnisch irrelevant sind, da die maßgeblichen Immissionswerte um mindestens  $10 \text{ dB(A)}$  unterschritten werden

#### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb des Notgaswäschers ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens



nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus

Datum: 28. März 2023

Seite 14 von 22

### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Abfälle entstehen beim Betrieb der Anlage vor allem in der Spaltanlage (Koksgruß, Schlacke und Flugasche). Hinzu kommt der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Hier kommt es durch das beantragte Vorhaben zu keiner Änderung.

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Für den Standort der Grillo-Werke AG existiert ein Energiemanagementsystem. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Für den Fall der Betriebseinstellung wird die Anlage geleert und noch vorhandene Betriebs- und Einsatzstoffe anderweitig verwendet. Soweit dies nicht möglich ist, werden sie ordnungsgemäß und schadlos als Abfälle verwertet oder beseitigt. Dies gilt auch für die sonstigen noch in der Anlage vorhandenen Abfälle. Sodann wird die Anlage demontiert und entfernt. Boden und Grundwasser werden untersucht. Soweit erforderlich, werden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Das Anlagegrundstück selbst ist Teil eines industriellen Werkskomplexes und wird einer entsprechenden Folgenutzung zugeführt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg ist ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (StörfallV) unterliegt. Die Spaltanlage und Anlage zur



Datum: 28. März 2023

Seite 15 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teil-Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das LANUV NRW hat diesen Teil-Sicherheitsbericht und die übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV sachverständig begutachtet und kommt zu der abschließenden Bewertung, dass in der zu ändernden Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von SO<sub>2</sub> gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in dem Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Gefahren, die durch Eingriffe Unbefugter aus dem Cyberraum hervorgerufen werden könnten, werden durch die beantragten Änderungen nicht erhöht. Der Änderung der Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von SO<sub>2</sub> steht aus Sicht der Störfall-Verordnung daher nichts entgegen.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken bestehen. Der Standort der Anlage entspricht gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einem Industriegebiet. Zurzeit wird kein Bauleitplanaufstellungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

#### 3.6.2 Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg hat mitgeteilt, dass für die zur Bebauung vorgesehene Fläche der Verdacht auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung besteht.



Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, zugestimmt werden

### 3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Neubau der Gasreinigung (Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.3.2017) wurde Bericht über den Ausgangszustand der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid vorgelegt.

In diesem Bericht wurden insbesondere die relevanten gefährlichen Stoffe beschrieben, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können und bei denen die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Gemäß § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV ist eine Änderung oder Ergänzung des Anlagenausgangszustandsberichts bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren nur dann erforderlich, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden.

Der vorliegende Genehmigungsantrag betrifft den Umgang mit dem relevant gefährlichen Stoff Natronlauge (WGK 1) durch die Verlegung des Standorts des Wäschers.

Dieser Stoff ist bereits in der Anlage vorhanden. Er wird auch nicht im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des neuen SO<sub>2</sub>-Notgaswäschers erstmalig in der Anlage verwendet. Lediglich der Standort des neuen SO<sub>2</sub>-Notgaswäschers ändert sich gegenüber dem bestehenden Wäscher. Der neue Wäscher (Gefährdungsstufe A gemäß § 39 AwSV) verfügt über eine beständige Auffangwanne so dass auch hier eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung vorhanden ist. Damit kann auch bei der Verlagerung des Standorts des SO<sub>2</sub>-Notgaswäschers die Möglichkeit einer Freisetzung dieses Stoffes ausgeschlossen werden.

### 3.6.3 Wasserwirtschaft

Das Fachdezernat Wasserwirtschaft teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass sich an der Abwassermenge (ca. 30 l/h) und -beschaffenheit keine Änderungen ergeben. Das Abwasser wird weiterhin der Prozessabwasserbehandlungsanlage (BE 4) zugeführt und in die öffentliche

Datum: 28. März 2023

Seite 16 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22



Mischwasserkanalisation eingeleitet. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Datum: 28. März 2023

Seite 17 von 22

#### 3.6.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Fachdezernat AwSV hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass gegen die antragsgegenständlichen Maßnahmen aus Sicht der zu vertretenden Belange, die sich aus der AwSV ergeben, keine Bedenken bestehen. Die in der Stellungnahme aufgeführte Nebenbestimmung und Hinweise wurden in diesen Bescheid aufgenommen

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

#### 3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Grillo-Werke AG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen

##### 3.6.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Grillo-



Datum: 28. März 2023

Seite 18 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Werke AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.12.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage) war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.650,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Die Inanspruchnahme des LANUV NRW im Aufgabenbereich Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) zur Erstellung von Gutachten ist nach den Vorschriften des GebG NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15.d.1.1 und 15.d.1.2 der AVerwGebO NRW gebührenpflichtig.

Das LANUV NRW hat für die Erstellung des Sachverständigen-Gutachtens Nr. 1654.4.1.12 vom 18.08.2022 Gebühren in Höhe von **3.360,00 Euro** erhoben.

Außerdem sind Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchfüh-



Datum: 28. März 2023

Seite 19 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.290,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 300.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 1.750,00 Euro [500 € + 0,005 x (E – 50.000 €)].

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW berechnet sich nach den Angaben der Stadt Duisburg zu 3.900,00 Euro und ist damit höher als die Gebühr, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt. Somit ist nach Tarifstelle 15a.1.1a die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.900,00 Euro.

#### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001). Die geminderte Gebühr beträgt 2.730,00 Euro.

#### 4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.



Datum: 28. März 2023

Seite 20 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom Ministerium des Innern jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gebühr i. H. von **3.290,00 Euro** festgesetzt.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht



bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Datum: 28. März 2023

Seite 21 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22



Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (10 Seiten)
  3. Hinweise (5 Seiten)

Datum: 28. März 2023

Seite 22 von 22

Aktenzeichen:

53.02-0388744-0160-G16-0028/22



**Anlage 1**

**zum Genehmigungsbescheid**

**53.02-0388744-0160-G16-0028/22**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

- 0. Nachtragsschreiben der Grillo-Werke AG
  - 0.1 Schreiben vom 03.08.2022 durch ergänzende Angaben zu dem Nachforderungsschreiben vom 15.06.2022 zum Arbeitsschutz ..... (3 Blatt)
  - 0.2 Schreiben vom 03.08.2022 durch ergänzende Angaben zu dem Nachforderungsschreiben vom 07.07.2022 zu den Fragestellungen der Stadt Duisburg ..... (3 Blatt)
  - 0.3 Schreiben vom 03.08.2022 zu dem Schreiben des LANUV vom 17.06.2022 (Az.: 74-SI-5880) ..... (17 Blatt)
- 1. Antragsschreiben vom 10.03.2021 ..... (4 Blatt)
- 2. Formular 1 Blatt 1 - 3 ..... (5 Blatt)
  - 2.1 Formulare 2 bis 8 ..... (17 Blatt)
- 3. Karten und Pläne
  - 3.1 Topographische Karte ..... (1 Blatt)
  - 3.2 Übersichtsplan Gebäudenummer ..... (1 Blatt)
  - 3.3 Lageplan 1 : 250 ..... (1 Blatt)
- 4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 4.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung ..... (7 Blatt)
  - 4.2 Funktionale Anlagenbeschreibung ..... (13 Blatt)
- 5. Beschreibung Abgasung und Reinigung von Bahnkesselwagen ..... (6 Blatt)
- 6. Bauvorlagen
  - 6.1 Formular Bauantrag ..... (2 Blatt)
  - 6.2 Formular Baubeschreibung ..... (2 Blatt)



6.3	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen ....	(2 Blatt)
6.4	Allgemeine Anlage zum Bauantrag .....	(1 Blatt)
6.5	Erhebungsbogen Baustatistik .....	(3 Blatt)
6.6	Vollmacht zum Bauantrag.....	(1 Blatt)
6.7	Amtlicher Lageplan.....	(1 Blatt)
6.8	Grundriss, Ansichten, Schnitt .....	(1 Blatt)
6.9	Stellungnahme des Ing.- u. Planungsbüro zum Bodengutachten vom 12.11.2021 .....	(1 Blatt)
6.10	Brandschutzkonzept BrBB, 7067 vom 28.06.2021 .....	(15 Blatt)
7.	Angaben zum Arbeitsschutz .....	(7 Blatt)
8.	Geräuschgutachten TÜV Nord Systems, Bericht 821SST092 vom 31.01.2022 .....	(12 Blatt)
9.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG .....	(4 Blatt)
10.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht .....	(1 Blatt)
11.	Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft.....	(3 Blatt)
12.	R&I-Fließbilder.....	(6 Blatt)
13.	Systematische Sicherheitsbetrachtungen	
13.1	Sicherheitsbetrachtung SO <sub>2</sub> -Versand .....	(79 Blatt)
13.2	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt Desorption..	(195 Blatt)
13.3	Ergänzende Unterlagen Sicherheitsbetrachtung.....	(11 Blatt)
14.	Gutachten/Stellungnahme nach AwSV der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.11.2021 .....	(6 Blatt)



## **Anlage 2**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.02-0388744-0160-G16-0028/22**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb der geänderten Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle



Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 2.1 Der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bauaufsicht – jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Die Brandschutztechnische Stellungnahme 7067 vom 28.06.2021, des Ingenieurbüros BrBB – Brandschutzbüro Bochum, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

**Hinweis:** Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.



### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 3b Buschstraße 92	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4 Bremenstraße 23	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die Einhaltung der **Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.** ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-



Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.3 Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung sind die in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TUN-SST-E-Ov vom 31.01.2022 im Kapitel 6 (Lärmschutzmaßnahmen) i.V. mit Kapitel 3 (Geräuschemissionen) aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Vorgaben / Maßnahmen:

- der Schalleistungspegel des Kamins Gaswäscher ist auf  $LWA \leq 82 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen. Hierfür ist ein entsprechender Schalldämpfer erforderlich. Die Saug- und Druckleitungen am Kamin sind mit einer Schallisolierung auszuführen.



**Baulärm**

- 3.1.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.
- 3.1.5 Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.
- 3.1.6 Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

- 3.1.7 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.



3.1.8 Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### 3.2 Luftverunreinigungen

3.2.1 Der SO<sub>2</sub>-Notgaswäscher ist so auszulegen, dass die im Abgas der **Quelle Nr. 39** enthaltenen **Emissionen an SO<sub>2</sub>** die Massenkonzentration von **30 mg/m<sup>3</sup>** unter allen Betriebsbedingungen nicht überschreitet.

Die Massenkonzentration bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.2 Die Einhaltung des in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorgaben der TA Luft nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur



Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Anlage 2

Seite 7 von 10

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4. **Anlagensicherheit**

- 4.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des LANUV NRW im Gutachten Nr. 1654.4.1.12 vom 18.08.2022 zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht kann zusammen mit den Aktualisierungen, die sich aus den Anmerkungen des LANUV NRW im Gutachten Nr. 1651.4.1.12 vom 09.08.2022 (Az.: 74-SI-5862) im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen aus dem Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch Errichtung und Betrieb eines neuen Spaltofens und weitere Optimierungsmaßnahmen (Az.: 53.02-0388744-0160-G16-0002/22) ergeben, eingereicht werden.

#### Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat



53, zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

## 5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 17 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen/Altlasten, die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und –ausmaß nicht entsprechen, angetroffen werden



- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten, die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und –ausmaß nicht entsprechen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
  - Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten entstehen
  - Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
  - Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
  - Separierung kontaminierter Bodenmassen
  - Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)  

Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
  - Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
  - Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
  - umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.
- 6.2 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde – umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
- 6.3 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde – mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen.



7. **Artenschutz**

Anlage 2

Seite 10 von 10

7.1 Die Beseitigung von Gehölzen, auch Hecken, Gebüsch etc. ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zulässig.

8. **Arbeitsschutz**

8.1 Die für den Fall einer Leckage im Außenlager und der damit verbundenen Gefahr des Kontakts mit Schwefeldioxid (gasförmig oder flüssig) vorhandene persönliche Schutzausrüstung (u.a. Atemschutz, Chemikalienschutzanzug) ist an einer geeigneten Stelle im Betrieb bereitzustellen, sodass diese jederzeit und insbesondere im Gefahrenfall für die Mitarbeiter zugänglich ist.



## **Anlage 3**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.02-0388744-0160-G16-0028/22**

## **Hinweise**

### **1. Immissionsschutz**

#### **1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### **1.2 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **1.3 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 5

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Gewässerschutz**

2.1 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

2.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



### **3. Bodenschutz**

3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

### **4. Arbeitsschutz**

4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

4.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



- 4.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.